

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

- kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden
- Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse MagdeBurg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-51-31, jl-ck

Datum
03.02.2023

Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand; temporäre Billigkeitsregelung für einen unberechtigten Steuerausweis nach § 14c Um- satzsteuergesetz (UStG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der durch das Jahressteuergesetz 2022 erfolgten Verlängerung des Optionszeitraums zur Anwendung des alten Umsatzsteuerrechts sind bekanntermaßen viele Folgefragen verbunden.

Mit unserem E-Mail-Rundschreiben vom 07.12.2022 hatten wir über das gemeinsame Schreiben der kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene und des VKU informiert, in dem gegenüber dem BMF infolge der nochmaligen Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG eine Billigkeitsregelung für Fälle vorgeschlagen wurde, in denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR), die im Jahr 2023 weiter das alte Umsatzsteuerrecht anwendet, im Zeitraum 01.01.2023 bis 30.04.2023 unberechtigt Umsatzsteuer ausweist.

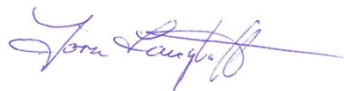
Dieser unberechtigte Umsatzsteuerausweis kann daraus resultieren, dass Kommunen die sehr kurzfristig auf Bundesebene initiierte Optionsverlängerung in Anspruch genommen haben, und aus Gründen der knapp bemessene Vorlaufzeit einer rechtzeitigen Abänderung der Verträge und entsprechenden Abrechnungsprozesse nicht auf jeden Fall gelang.

Dem Anliegen trägt das als **Anlage** beigefügte BMF-Schreiben vom 02.02.2023 Rechnung. Nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wurde für diese Fälle die Nichtbeanstandungsregelung festgelegt.

Die temporäre Billigkeitsregelung gilt allerdings nicht, wie von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert bis Ende April 2023, sondern nur bis zum 31.03.2023.

Bis dahin sind entsprechende notwendige Anpassungen in den Rechnungen etc. vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Langhoff

Anlage